

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.842.883

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)16967/J-NR/2023

Wien, am 22. Jänner 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Wurm und weitere haben am 22.11.2023 unter der **Nr. 16967/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Abschlussbericht der Branchenuntersuchung Lebensmittel** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

#### Zur Frage 1

- *Welche Schlussfolgerungen ziehen Sie als zuständiger Wirtschaftsminister aus dem Abschlussbericht der Branchenuntersuchung "Lebensmittel" durch die Bundeswettbewerbsbehörde?*

Mit großem Interesse habe ich den Abschlussbericht der Branchenuntersuchung Lebensmittel der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) zur Kenntnis genommen. Die Branchenuntersuchung beweist, dass die bestehenden Instrumente gut funktionieren. Neben dem Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz, in dem die Verschärfungen in der Lebensmittelversorgungskette verankert wurden, sind auch zahlreiche Modernisierungsschritte im Bereich des Kartellrechts erfolgt, so etwa Verbesserungen im Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2021 (KaWeRÄG 2021) wie Nachhaltigkeitsvereinbarungen, der Feststellungsantrag bei Marktmacht im Digitalsektor oder das schon seit 2014 bestehende Instrument der kollektiven Marktbeherrschung. Dem Ministerratsvortrag vom 10. Mai

2023 Rechnung tragend, hat die Bundeswettbewerbsbehörde mit der erst kürzlich beschlossenen und bereits am 31. Dezember 2023 in Kraft getretenen Novelle, BGBl. I Nr. 172/2023, erweiterte Befugnisse für Branchenuntersuchungen und zudem umfassenden Zugang zu Daten im Zuge des Wettbewerbsmonitoring erhalten. Sowohl die BWB als auch der Kartellanwalt haben somit umfassende Befugnisse, von denen sie im Anlassfall Gebrauch machen können.

#### **Zu den Fragen 2 bis 4**

- *Wie sehen Sie insbesondere die Chancen auf eine Umsetzung der von der BWB im "Fokuspapier Preisvergleichsplattformen" empfohlenen Maßnahmen zur Erhöhung der Preistransparenz für Konsumenten im Lebensmitteleinzelhandel?*
- *Welche konkreten Maßnahmen sehen Sie hier prioritär?*
- *Welche dieser Maßnahmen können noch bis Ende des ersten Halbjahres 2024 umgesetzt werden und was kann Ihr Ressort dazu beitragen?*

Da bereits zahlreiche private Initiativen für Preisvergleichsplattformen zu Lebensmitteln bestehen, wird ein staatlicher Rechner nicht benötigt. Dementsprechend soll sich der rechtliche Rahmen in Form einer Novelle des Faire-Wettbewerbsbedingungengesetzes auf die Festlegung der Rahmenbedingungen beschränken, welche Preisdaten etwa von den großen Händlern bereit zu stellen sind, und wie diese verwendet werden dürfen. Wichtig ist, dass die Daten nicht missbräuchlich verwendet werden, nämlich etwa für die Anwendung von Algorithmen, welche die Preisabstimmung unter den Händlern sogar erleichtern würde, was für den Wettbewerb kontraproduktiv wäre. Da Lebensmittel keine homogenen Güter sind, sondern Aspekte der Qualität, Regionalität, Herkunft und nachhaltigen Produktion, welche bei einem reinen Preiswettbewerb untergehen würden, relevant sind, ist die Umsetzung eines derartigen Vorhabens sehr komplex und darf dem Lebensmittelstandort Österreich und den österreichischen Produzenten nicht schaden.

#### **Zu den Fragen 5 bis 7**

- *Wie sehen Sie insbesondere die Chancen auf eine Umsetzung der Stärkung des Binnenmarkts und Befassung der Europäischen Kommission hinsichtlich unterschiedlicher Einkaufspreise in den EU-Mitgliedstaaten aufgrund von Länderstrategien von Lebensmittelkonzernen?*
- *Welche konkreten Maßnahmen sehen Sie hier prioritär?*
- *Welche dieser Maßnahmen können noch bis Ende des ersten Halbjahres 2024 umgesetzt werden und was kann Ihr Ressort dazu beitragen?*

Laut der Branchenuntersuchung der BWB gibt es Hinweise darauf, dass Lebensmittelhersteller, insbesondere die großen internationalen Konzerne, für die gleichen Produkte entsprechend ihrer Länderstrategien unterschiedliche Preise auf den verschiedenen nationalen Märkten verrechnen. Die BWB hat die Europäische Kommission bereits mit dieser Thematik befasst.

In enger Abstimmung mit den Kolleginnen und Kollegen aus den Ministerien anderer Mitgliedstaaten wird dieses Thema zu diskutieren sein. Allfällige Maßnahmen können nämlich naturgemäß nur auf EU-Ebene erfolgreich sein.

#### **Zu den Fragen 8 bis 10**

- *Wie sehen Sie insbesondere die Chancen auf eine Verbesserung der Transparenz bei Lebensmitteln?*
- *Welche konkreten Maßnahmen sehen Sie hier prioritär?*
- *Welche dieser Maßnahmen können noch bis Ende des ersten Halbjahres 2024 umgesetzt werden und was kann Ihr Ressort dazu beitragen?*

Fragen zur Lebensmittelkennzeichnung fallen entsprechend dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK).

Durch die in Österreich verpflichtend vorgesehene Grundpreisauszeichnung nach dem Preisauszeichnungsgesetz erhalten Konsumentinnen und Konsumenten ausreichend Informationen für einen Preisvergleich und damit auch über Größe und Inhalt von Verpackungen. Die Preisauszeichnungskontrollen wurden intensiviert.

#### **Zu den Fragen 11 bis 13**

- *Wie sehen Sie insbesondere die Chancen auf eine Aufwertung und Stärkung des Verbraucherschutzes?*
- *Welche konkreten Maßnahmen sehen Sie hier prioritär?*
- *Welche dieser Maßnahmen können noch bis Ende des ersten Halbjahres 2024 umgesetzt werden und was kann Ihr Ressort dazu beitragen?*

Fragen des Verbraucherschutzes fallen in die Zuständigkeit des BMGSPK.

#### **Zu den Fragen 14 bis 16**

- *Wie sehen Sie insbesondere die Chancen auf keine Irreführung bei Preisnachlässen?*
- *Welche konkreten Maßnahmen sehen Sie hier prioritär?*

- *Welche dieser Maßnahmen können noch bis Ende des ersten Halbjahres 2024 umgesetzt werden und was kann Ihr Ressort dazu beitragen?*

Hierbei kommt es auf die Klärung der offenen Rechtsfrage an, ob bei der Ankündigung einer Preisermäßigung bei Sachgütern in Beträgen oder Prozenten diese Preisermäßigung auf Grundlage des niedrigsten Preises der letzten 30 Tage bemessen werden muss, oder ob diese lediglich im Sinne einer zusätzlichen Informationspflicht anzugeben ist. Dazu ist ein EuGH-Vorabentscheidungsverfahren anhängig, dessen Ausgang abzuwarten ist.

#### **Zu den Fragen 17 bis 19**

- *Wie sehen Sie insbesondere die Chancen auf Marktuntersuchungen aufgrund des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen (Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz - FWBG)?*
- *Welche konkreten Maßnahmen sehen Sie hier prioritär?*
- *Welche dieser Maßnahmen können noch bis Ende des ersten Halbjahres 2024 umgesetzt werden und was kann Ihr Ressort dazu beitragen?*

Die geltende Bestimmung des § 2 Abs. 1 Z 3 Wettbewerbsgesetz deckt derartige Branchenuntersuchungen bereits ab.

#### **Zu den Fragen 20 bis 22**

- *Wie sehen Sie insbesondere die Chancen auf Rechtssicherheit für Lieferanten durch Schriftform?*
- *Welche konkreten Maßnahmen sehen Sie hier prioritär?*
- *Welche dieser Maßnahmen können noch bis Ende des ersten Halbjahres 2024 umgesetzt werden und was kann Ihr Ressort dazu beitragen?*

In Anhang I des Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetzes sind Handelspraktiken, die unter allen Umständen verboten sind, geregelt. Die Schriftlichkeit ist hier bereits vorgesehen (Verweigerung einer verlangten schriftlichen Bestätigung der Bedingungen einer Liefervereinbarung zwischen Käufer und Lieferanten).

#### **Zu den Fragen 23 bis 25**

- *Wie sehen Sie insbesondere die Chancen auf keinen Druck zur Zustimmung zu Praktiken des Anhangs II zum Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen (Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz - FWBG)?*
- *Welche konkreten Maßnahmen sehen Sie hier prioritär?*

- *Welche dieser Maßnahmen können noch bis Ende des ersten Halbjahres 2024 umgesetzt werden und was kann Ihr Ressort dazu beitragen?*

Die wesentliche Frage in diesem Zusammenhang ist, wie "Druck" definiert wird und inwiefern Lieferanten mit einer derartigen Festlegung das Risiko eingehen, gar nicht zur Legung eines Anbots eingeladen zu werden. Daher wäre auch zu diskutieren, ob eine derartige Bestimmung nicht kleinen und mittleren Unternehmen sogar schaden könnte. Darüber hinaus ist auf die zivilrechtlichen Bestimmungen über das Zustandekommen von Verträgen zu verweisen.

### **Zu den Fragen 26 bis 28**

- *Wie sehen Sie insbesondere die Chancen auf verbesserte gesetzliche Grundlagen zur Durchsetzung wettbewerbsrechtlicher Maßnahmen aufgrund von Branchenuntersuchungen?*
- *Welche konkreten Maßnahmen sehen Sie hier prioritär?*
- *Welche dieser Maßnahmen können noch bis Ende des ersten Halbjahres 2024 umgesetzt werden und was kann Ihr Ressort dazu beitragen?*

Der BWB steht schon jetzt das Instrument des Auskunftsersuchens zur Verfügung. Darüber hinaus wird der BWB mit der aktuellen Novelle des Wettbewerbsgesetzes auch die Möglichkeit eingeräumt, bei einem Verdacht auf einen Verstoß gegen § 7 Preisgesetz eine Branchenuntersuchung einzuleiten. Ebenso wurde die Einschränkung, dass das Wettbewerbsmonitoring nur auf öffentlichen Daten beruhen darf, gestrichen. Damit hat die österreichische Behörde zahlreiche Befugnisse, welche auch über die Befugnisse der EK hinausgehen. Mit der deutlichen Aufstockung der Ressourcen kann die BWB ihre zahlreichen Befugnisse, darunter auch jene, von denen sie bislang noch nicht Gebrauch gemacht hat (kollektive Marktbeherrschung, Antrag auf Feststellung der Marktbeherrschung, Wettbewerbsmonitoring etc.), vermehrt nützen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

